

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
an der Hochschule Worms

vom 18.05.2021

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Hochschule Worms am 22.04.2021 im Umlaufverfahren die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 18.05.2021, Az: 2021-05-18_Genehmigung_PO_divers.docx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen an der Hochschule Worms beträgt 101-105 Semesterwochenstunden in den Pflichtmodulen und 4-12 Semesterwochenstunden in den Wahlpflichtmodulen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Auslandssemesters gem. § 8 möglich, das Studium auch in Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dem Studium ist dann eine Leistungspunktezahl von 180 Leistungspunkten zugeordnet. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

(5) Ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO werden Lehrveranstaltungen in Modulen, die dem Spracherwerb dienen, in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung:

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahrs durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul 15 des Anhangs erfolgen. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, insbesondere Französisch oder Spanisch erwünscht.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. Mindestens drei weitere Professorinnen oder Professoren. Dazu gehören alle Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter des Fachbereichs, sofern sie nicht gleichzeitig Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan sind.
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:

1. Fremdsprachen I und II
2. Seminar Tourismusmanagement I und II
3. Wahlpflichtmodule (Modulnummer 55, 62, 63)

(2) Zusätzlich zur Pflichtsprache Englisch müssen die Studierenden eine zweite Fremdsprache belegen, entweder Französisch oder Spanisch. Es sind 10 Leistungspunkte zu erwerben. Die zweite Fremdsprache kann nicht gewechselt werden. Studierende, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, können als zweite Fremdsprache Deutsch belegen.

(3) Die Studierenden belegen aus dem Bereich Seminar Tourismusmanagement I und II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), jeweils ein Modul im Umfang von je 5 Leistungspunkten. Ein Wahlrecht der angebotenen Seminare besteht, solange die Kapazität verfügbar ist.

(4) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ist die oder der Studierende in der 7-semestrigen Variante verpflichtet, insgesamt 2 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen. Studierende in der 6-semestrigen Variante sind verpflichtet, abweichend von Satz 1 insgesamt 3 der jeweils angebotenen Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) im Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Tourism and Travel Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(7) Als Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) können maximal zwei Fremdsprachenmodule anerkannt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 4. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Dazu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich. Das praktische Studiensemester kann im Ausland absolviert werden.

- (2) Zum praktischen Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das praktische Studiensemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 4.
- (4) Über das praktische Studiensemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (5) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (6) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Auslandssemesters im 6. Semester der 7-semestrigen Variante werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten ohne Benotung anerkannt. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.
- (2) Die im Ausland zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden vor dem Auslandsstudium mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen abgestimmt und mithilfe eines Learning-Agreements festgehalten. Bei Rückkehr der Studierenden werden die vorab abgestimmten und anschließend im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt.
- (3) Lehrveranstaltungen im Ausland finden in der Regel in der landestypischen Sprache statt. Auf das Auslandsstudium sollen die Studierenden mit Unterstützung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen entsprechend fachlich sowie sprachlich vorbereitet werden.
- (4) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semestrigen Studienverlauf kein Auslandssemester erbracht.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester, bei der 6-semestrigen Studienvariante in der Regel im 6. Semester.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet; die Note für die Bachelorarbeit wird dabei doppelt gewichtet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 RPO stellt die Bewertung der oder des dritten Prüfenden die alleinige Note dar; sie oder er kann sich für eine der beiden bisherigen Noten oder eine dazwischenliegende Note entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms tritt für Studierende, die in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden, zum Wintersemester 2021/2022 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 direkt in das höhere Fachsemester immatrikuliert werden, studieren nach der Ordnung vom 12.07.2016. Für Studierende, die direkt in das höhere Fachsemester immatrikuliert werden, tritt die neue Prüfungsordnung somit für Immatrikulationen zum Sommersemester 2022 in Kraft (Abs. 2 gilt analog). Sie wird im Wormser Hochschul-anzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 bereits in den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management oder in den Bachelorstudiengang International Tourism Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management (B.A.) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management (B.A.) des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bzw. 15.07. eines Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourism and Travel Management (B.A.) des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Tourism Management des Fachbereiches Touristik/Verkehrswesen an der Hochschule Worms vom 12. Juli 2016 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31. August 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 18.05.2021

Der Dekan
des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Rück

Anhang: Curriculum: Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6 ²
Basismodule 125 LP (Pflicht)															
Grundlagen	10	Einführung in die ABWL	V (4 SWS)	P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	11	Grundlagen des Tourismus		P											
	111	Einführung in die Tourismuswirtschaft	V (2 SWS)		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	112	Nachhaltiger Tourismus	V (2 SWS)												
	12	Buchhaltung und Bilanzierung		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	121	Buchhaltung	V (2 SWS)												
	122	Bilanzierung	V (2 SWS)												
	13	Marketing und Dienstleistungsproduktion		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	131	Marketing I	V (2 SWS)												
	132	Dienstleistungsproduktion	V (2 SWS)												
	14	Quantitative Methoden		P	1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	141	Mathematik	V (2 SWS)												
	142	Statistik	V (2 SWS)												
	20	Quantitative BWL I		P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	201	Investition	V (2 SWS)												
	202	Produktions- und Kostentheorie	V (2 SWS)												
	21	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	30	Quantitative BWL II		P											
	301	Kosten- und Leistungsrechnung	V (2 SWS)		3	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)				
	302	Finanzierung	V (2 SWS)												
	31	Wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills						5	4		5 (4)				
	311	Wissenschaftliches Arbeiten	V (2 SWS)	P	3	MTP	HA								
	312	Soft Skills	S (2 SWS)	P		3	MTP	Präs (15-30 min)							
	51	Marketing II	V (4 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4					5 (4)	
	52	Recht	V (4 SWS)	P		5	PL	K (120 min)	5	4				5 (4)	
	53	Personalwirtschaft und Organisation	V (3 SWS) + Ü (1 SWS)	P	5	PL	K (120 min)	5	4					5 (4)	
	54	Controlling	V (3 SWS) + Ü (2 SWS)	P		5	PL	K (150 min)	5	5				5 (5)	
	61	E-Business und Travel Technology	V (4 SWS)	P	6,7	PL	K (120 min)	5	4						5 (4)
	15	Englisch für Touristiker	V (4 SWS)	P		1	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)				
Fremdsprachen	22	Spanisch/Französisch für Touristiker I / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)					
	221	Spanisch für Touristiker I													
	222	Französisch für Touristiker I													

Fachspezifische Prüfungsordnung
Tourism and Travel Management B.A.

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)						6 ¹	6 ²
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.			
	223	Deutsch I															
	32	Spanisch/Französisch für Touristiker II / Deutsch I (1 aus 3)	V (4 SWS)	WP	3	PL	K (120 min)	5	4			5 (4)					
	321	Spanisch für Touristiker II															
	322	Französisch für Touristiker II															
	323	Deutsch II															
Spezielle Betriebswirtschaft	23	Veranstaltungsmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	24	Hotelmanagement	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	25	Business Travel Management	V (4 SWS)	P	2	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	33	Regionale Tourismusentwicklung	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)						
	34	Verkehrsträgermanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4		5 (4)						
	35	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement	V (4 SWS)	P	3	PL	K (120 min)	5	4	5 (4)							
	50	Seminar Tourismusmanagement I (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	5	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4					5 (4)			
	501	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement															
	502	Verkehrsträgermanagement															
	503	Regionale Tourismusentwicklung															
	504	Hotelmanagement															
	505	Business Travel Management															
	506	Veranstaltungsmanagement															
	60	Seminar Tourismusmanagement II (1 aus 6) ³	S (4 SWS)	WP	6,7	PL+ PL+ SL	HA + Präs. (20-30 min)	5	4						5 (4)		
	601	Reiseveranstalter-/Reisevertriebsmanagement															
	602	Verkehrsträgermanagement															
	603	Regionale Tourismusentwicklung															
	604	Hotelmanagement															
	605	Business Travel Management															
	606	Veranstaltungsmanagement															
Wahlpflichtbereich ⁴ 15 LP ¹ / 10 LP ²																	
Wahlpflichtbereich ⁴	62	Wahlpflichtmodul 1	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6, 7	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4							5 (2-4)	
	63	Wahlpflichtmodul 2	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	6, 7	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4							5 (2-4)	
	55	Wahlpflichtmodul 3 ¹	V (2-4 SWS) oder S oder V+Ü	WP	5	PL	K (60-120 min) o. HA + Präs. (15 min) o. PA	5	2-4					5 (2-4)			

Fachspezifische Prüfungsordnung
Tourism and Travel Management B.A.

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	Art	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)					6 ¹	7 ²
								LP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.		
Praxissemester 30 LP																
40	Praxissemester		Pr		4	SL	PB	30	0				30			
Ausland 35²																
56	Vorbereitungsseminar Ausland ^{2,3}		S (4 SWS)	P	5	SL	HA +Präs. (15 min)	5	4					5 (2)		(2)
70	Auslandssemester ²			P	6	SL		30						30		
Bachelorarbeit 10 LP																
64	Bachelorarbeit			P	6,7	PL		10	0							10
Gesamtsumme								180 ¹	30	30	30	30	30	30	30	30
								210 ²	(24)	(24)	(24)	(24)	(0)	(23-25)	30	30 (14-18)

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: Pr = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung, HA = Hausarbeit, K = Klausur, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht;

Präs = Präsentation, Ref = Referat

¹Für Studierende in der 6-semestrigen Variante

²Für Studierende in der 7-semestrigen Variante

³Eine Anwesenheit gemäß § 11 Abs. 3 RPO ist bei 80 % der Lehrveranstaltungen des Moduls erforderlich

⁴In Einzelfällen können die Module mit Modulteilprüfungen abgeschlossen werden